STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO) DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE

vom 02.10.2008 in der Fassung vom 07.05.2024

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBI. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBI. Baden-Württemberg 2020, S. 426) und § 16 Abs. 2 Ziffer 13 der Grundordnung der Karlshochschule International University hat der Senat der Hochschule am 07.05.2024 die Studien- und Prüfungsordnung vom 02.10.2008 wie folgt geändert:

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Karlshochschule International University Karlsruhe.
- (2) Studiengangspezifische Bestimmungen zu den einzelnen Bachelor-Studiengängen ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil.
- (3) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

2. Abschnitt: Studienziele

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums an der Karlshochschule International University Karlsruhe ist es, die Studierenden praxisgerecht auf berufliche Tätigkeiten - insbesondere mit internationalem Bezug - vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sie zur bürgerschaftlichen Teilhabe zu befähigen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Unterrichtssprache ist Englisch.

3. Abschnitt: Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind
 - -die allgemeine Hochschulreife oder
 - -die fachgebundene Hochschulreife oder
 - -die Fachhochschulreife oder
 - -eine aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung
- (2) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

- (1) ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind
- (2) und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z. B. Fachwirt) oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt
- (3) und mindestens 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren
- (4) und an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung der Karlshochschule International University Karlsruhe oder einer anderen Hochschule teilgenommen haben,

besitzen die Qualifikation für ein Studium an einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an der Karlshochschule International University Karlsruhe.

- (3) Ausländische Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung können zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der dem unter Abs.1 genannten gleichwertig ist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englischkenntnisse nachweisen.
- (4) Entsprechendes gilt für deutsche Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, welche in ausländischen Einrichtungen erworben wurden, die in Deutschland tätig sind.
- (5) Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationsordnung der Karlshochschule International University Karlsruhe. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache "Englisch".

4. Abschnitt: Studienaufbau

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Studiensemester.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen oder an der Karlshochschule erbracht worden sind, werden auf das Bachelorstudium gemäß der Lissabon Konvention angerechnet, es sei denn es werden durch die Karlshochschule wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu dem Studiengang nachgewiesen (festgestellt und begründet), für den die Anrechnung beantragt wird. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (2) Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen (§ 13 Abs. 2) vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Für die Bewertung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, sofern sie der Lissabon Konvention nicht widersprechen.

- (3) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme identisch sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In anderen Fällen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Diploma Supplement werden die Leistungen gesondert ausgewiesen.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu höchstens 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, jedoch nicht der Bachelorthesis, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (Kriterien) und diese
 - c. im Rahmen einer Einstufungsprüfung zur Überprüfung der in den Modulbeschreibungen in den Qualifikations- und Kompetenzzielen definierten Kompetenzen auf dem dort beschriebenen Niveau nachgewiesen werden (Verfahren).
- (6) Die Abs. 1 und 5 gelten entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Summer bzw. Winter Academies oder vergleichbaren Veranstaltungen der Karlshochschule und ihrer Partnerhochschulen oder vergleichbarer Hochschulen erbracht werden.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

§ 6 Überschreitung der Studienzeiten

- (1) Die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums müssen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil in der jeweiligen Curriculumsübersicht festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Werden die Leistungsnachweise der ersten beiden Semester innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang gehen verloren, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Eine Studienzeitverlängerung muss gewährt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und die Verhinderung nicht zu vertreten hatte. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Studienzeit- oder Fristverlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4)

§ 7 Verlängerung von Fristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf Antrag eines Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweils gültigen Fassung unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung des Studierenden enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Erziehungszeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn
 - a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt oder
 - b. die Person gemäß § 21 (3) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist oder
 - c. die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
 - d. die Verteidigung der bestandenen Bachelor-Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
 - e. die Studienzeiten gemäß § 6 überschritten bzw. eine gewährte Verlängerung abgelaufen ist.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.
- (3) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang ist schriftlich festzustellen und dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine
 - zeitlich auf maximal zwei aufeinander folgende Studiensemester begrenzte
 - inhaltlich und/oder methodisch hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente
 - nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und

- mit ECTS-Punkten entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand versehene Lerneinheit.
- Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die als (2)Einheit studiert und geprüft werden. Reihenfolge, Zahl, Art und Umfang der Module ergeben sich aus der jeweiligen Curriculumsübersicht im Besonderen Teil. Die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht. Über die Einzelheiten geben die im Modulhandbuch veröffentlichten Modulbeschreibungen Auskunft, die möglichst detailliert über die Qualifikationsund Kompetenzziele, Inhalte, Methoden, Lehrund Lernformen, Modulverantwortliche und Lehrende, Literatur, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Workload und Dauer des Moduls informieren.
- Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst in den einzelnen Studiengängen die Module, die die Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern erfolgreich absolvieren müssen; sie sind in der Curriculumsübersicht mit "P" (im Englischen "M") gekennzeichnet. Zum Wahlpflichtbereich gehören die gem. § 27 und § 28 gewählten Spezialisierungen und die Fremdsprachenmodule, aus denen im 3. Semester unter den ab diesem Semester angebotenen Wahlmöglichkeiten mindestens eine der angebotenen Fremdsprachen – grundsätzlich dauerhaft – zu wählen ist. Als Fremdsprache gilt jede von der Hochschule angebotene Fremdsprache, die nicht die Mutter- oder Sozialisationssprache des Studierenden ist. Die Wahlpflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit "WP" (im Englischen "CE") gekennzeichnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Curriculumsübersichten im Besonderen Teil. Abweichend von der Regelung im Besonderen Teil, wonach Englisch im ersten Studienjahr obligatorisch ist, belegen Studierende, deren Mutter-Sozialisationssprache nicht Deutsch ist, grundsätzlich anstelle von Englisch "German as a Foreign Language".
- (4) Wahlpflichtmodule werden angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nach näherer Bestimmung in der jeweiligen Modulbeschreibung erreicht ist.
- (5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen des Gesamtangebots an weiteren Modulen einschließlich der Leistungsnachweise teilnehmen.
- (6) Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise online und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ganz oder teilweise in einer weiteren Fremdsprache abgehalten und erbracht werden.
- (7) Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolvierte Modul eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Punkte). Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Anzahl der Leistungspunkte je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden.

§ 10 Auslandssemester

- (1) In das Studium der Bachelorstudiengänge ist in der Regel ein Auslandssemester integriert. Die Lage des Auslandssemesters im Studienaufbau der einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil. Nach Maßgabe der jeweiligen Regelung im Besonderen Teil kann anstelle des Auslandssemesters auch ein anderer Auslandsaufenthalt, insbesondere ein Auslandspraktikum, absolviert werden.
- (2) Die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlshochschule erfolgt bei Partnerhochschulen ohne weitere Prüfung aufgrund eines Kooperationsabkommens, das sicherstellt, dass sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen im jeweiligen Studiengang an der Karlshochschule nicht wesentlich unterscheiden.
- (3) Im Übrigen erfolgt die vollständige Anerkennung der im jeweiligen Auslandssemester erlangten Lernergebnisse für das entsprechende Semester an der Karlshochschule auf Basis einer rechtzeitig vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossenen, auf das entsprechende Semester im jeweiligen Studiengang bezogenen dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Karlshochschule International University Karlsruhe, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden (Learning Agreement). Dabei sind alle Lernergebnisse anzuerkennen, die sich in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studienganges an der Karlshochschule nicht wesentlich unterscheiden.
- (4) Bei der Anrechnung nach Abs. 2 und 3 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied nur dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Karlshochschule.
- (5) Das Auslandsstudium dient neben der Persönlichkeitsentwicklung und dem Erwerb interkultureller Kompetenz auch der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Dies ist bei der Entscheidung nach Abs. 2 bis 4 zu berücksichtigen. Die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen und der begleitenden Reflexion kann mit bis zu 5 ECTS angerechnet werden.
- (6) Die Zuständigkeit für die Anrechnung liegt beim Bereich "Academic and International Affairs".

§ 11 Praktische Studienphase

- (1) In das Studium ist eine praktische Studienphase integriert, die aufgeteilt werden kann und im 6. Semester als Projektstudium ausgestaltet ist.
- (2) Die Praktische Studienphase soll den Studierenden die Anwendung und Übertragung der in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen und das wissenschaftliche Hinterfragen praktischer Erfahrungen ermöglichen. Das Projektstudium soll zugleich der Vorbereitung der Bachelor-Thesis dienen.
- (3) Das Projektstudium soll grundsätzlich in Institutionen, Unternehmen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen in Funktionen stattfinden, die dem im Besonderen Teil dieser SPO definierten Bildungsziel des jeweiligen Studiengangs entsprechen.
- (4) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich eine geeignete Praktikumsstelle und legen den Praktikumsvertrag vor. Hat der Studierende sich nachweislich mehrfach erfolglos bemüht und trotz erfolgter Beratung keine geeignete Praxisstelle gefunden, sorgt die Karlshochschule International

University Karlsruhe für eine Lösung.

- (5) Die Praktische Studienphase wird mit Lehrveranstaltungen begleitet, durch einen Professor betreut und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (6) Sofern die Bachelorthesis im Rahmen der praktischen Studienphase erstellt wird, dauert das Pflichtpraktikum bis zu 6 Monate.

5. Abschnitt: Prüfungen

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Karlshochschule International University Karlsruhe immatrikuliert ist und
 - 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat.
 - 3. im Falle von Prüfungen in einer Fremdsprache nachweislich an mindestens 70 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.
- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Semester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit oder der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird trotz bestehender Anmeldung eine Prüfungsleistung nicht zum vorgesehenen Abgabe- oder Prüfungstermin erbracht, so gilt die Prüfung bei benoteten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei Bestehensprüfungen als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Versäumung des Prüfungstermins nicht zu vertreten und teilt dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (5) Abweichend von Absatz (4) können Studierenden, die für ein Auslandssemester ein bis zwei Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern vorher ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

§ 13 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung ist ein Modul im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Mit der jeweiligen Modulprüfung wird der Erwerb der in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen Qualifikationen durch die Studierenden nachgewiesen und als Einheit überprüft (integrativer Ansatz). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden werden vor Beginn jedes Semesters über die Termine, zu denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und über die Prüfungsmodalitäten informiert.

§ 14 Prüfungsformen

- (1) Mögliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind unbeschadet unterschiedlicher Gewichtung Klausuren, Tests, Studienarbeiten, Referate, Essays, Lernportfolios, Praktikumsanalysen, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Projektarbeiten und Case Studies.
- (2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht. Die Dauer der Klausuren beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. In Klausuren sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.
- (3) Tests sind schriftliche oder mündliche Abfragen. Ihre Dauer beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung 15, 30 oder 45 Minuten. In Tests sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie in der Lage sind, Gelerntes korrekt wiederzugeben, zu unterscheiden und anzuwenden.
- (4) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung, in der eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet wird. Die Länge der Studienarbeit soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %) umfassen. In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung wissenschaftlich bearbeiten können.
- (5) Ein Referat besteht aus einer eigenständigen, vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sowie einem Vortrag und einer Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 16.000 und 24.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen; der mündliche Vortrag und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. Im Referat stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, sich exemplarisch mit einem spezifischen Teilgebiet vertieft auseinanderzusetzen, das gewählte Thema zu strukturieren, den Stand der Literatur aufzuarbeiten und die Erkenntnisse und Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag darzulegen.
- (6) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position. Der Essay soll zwischen 10.000 und 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %) umfassen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Positionen darzustellen, argumentativ gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen, selbständig Stellung zu nehmen und Zusammenhänge herzustellen.
- Ein Lernportfolio ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien auswählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschrift und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung Modulbeschreibung übernommen und die in der dokumentierten Als Qualifikationsziele erreicht haben. Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 40.000 bis 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15 %).
- (8) Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu

bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer der Prüfung soll mindestens 10 und höchstens 20 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst und komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.
- (10) Die Praktikumsanalyse ist eine Analyse der Praktikumsstelle mithilfe der im Studium erworbenen Qualifikationen. Gegenstand der Analyse sind die Strategie, das Geschäftsmodell oder der Organisationszweck, die Wertschöpfungskette oder die politischen Prozesse oder ein gleichwertiges Untersuchungsfeld der Praktikumsstelle und eine Einordnung/Reflexion der eigenen Erfahrung im Praktikum. Die Praktikumsanalyse besteht aus einer systematischen, strukturierten und mit geeigneten Medien visuell unterstützten mündlichen Darbietung mit anschließender Diskussion. Die mündliche Darbietung und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. In der Praktikumsanalyse sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen zu übertragen und ihre praktischen Erfahrungen, sowie die Abläufe und Strukturen der Praxisstelle wissenschaftlich zu hinterfragen.
- (11) Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, mit der in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein definiertes Ziel in definierter Zeit interdisziplinär erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Zu Projektarbeiten gehört eine Präsentation der Ergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektarbeit sowie die Gründe für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Eine Case Study ist eine schriftliche Bearbeitung einer Fallstudie. Die Dauer der Bearbeitung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 36 und höchstens 60 Stunden. In Case Studies sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe mit Hilfe ihrer den Qualifikationszielen entsprechenden analytischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen in begrenzter Zeit zu bewältigen.
- (13) Andere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Sie müssen vor Beginn des Semesters unter Angabe von Bewertungskriterien und Bearbeitungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (14) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 2 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Karlshochschule International University Karlsruhe betreut. Stattdessen kann auch eine Person mit Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 die Bachelor-Thesis betreuen.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei hauptamtlichen Professoren der Karlshochschule International University Karlsruhe als Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (Erstkorrektor) soll der Betreuer der Thesis sein. Ist der Betreuer nicht hauptamtlicher Professor der Karlshochschule International University Karlsruhe, so soll der Prüfungsausschuss den Betreuer zum Zweitkorrektor bestellen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Thesis soll ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person das vorletzte Semester abgeschlossen hat.
- (7) Die Ausgabe der Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt. Der Antrag muss Name und Unterschrift des Betreuers und das vereinbarte Thema enthalten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den Zweitkorrektor. Findet der Studierende keinen Betreuer, so wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß und fristwahrend in digitaler Form (Word und PDF- Format) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine ausgedruckte Ausfertigung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche postalisch beim Prüfungsamt nachzureichen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem höchstens 10-minütigen Vortrag und einer auf das Thema der Thesis bezogenen höchstens 20-minütigen Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören in der Regel zwei Prüfer an: der Erstkorrektor der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der Zweitkorrektor der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist. Die Prüfung findet grundsätzlich vor Ort in Karlsruhe statt, es sei denn aus organisatorischen Gründen muss einer der Prüfer über elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet werden.
- (2) Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird nach Eingang der korrigierten und bestandenen Bachelor-Thesis auf Vorschlag des Betreuers unverzüglich durch den

Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens eine Woche betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden. Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis sind die hauptamtlichen Professoren der Fakultät, die Dekane, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Präsidiums eingeladen; sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Studierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung der Studierenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben. Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Nachteilsausgleich

Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlicher Behinderung kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal und zwar in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Sie müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abgelegt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die ihrer Art nach nur im Rahmen einer Präsenz erbracht werden kann, erfolgt durch eine Wiederholung des Moduls. Dies gilt insbesondere für die Praktikumsanalyse, das Lernportfolio und die studienbegleitende Projektarbeit.
- (3) Wiederholungsprüfungen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von der vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden. Entsprechendes gilt, wenn eine im Ausland zu erbringende Prüfungsleistung dort nicht wiederholt werden kann. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Modulverantwortlichen als zuständigen Prüfer und legt eine Prüfungsform fest, mit der das Erreichen der entsprechenden Qualifikations- und Kompetenzziele nachgewiesen werden kann.
- (4) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Studierenden steht in den ersten beiden Studienjahren jeweils pro Studienjahr einmal eine Wiederholung einer bestandenen oder eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zu, sofern sie zu dieser Modulprüfung zum frühestmöglichen Termin angetreten sind (Freiversuch). Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in Ausnahmefällen auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird.
- (6) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der

zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Thesis darf nur einmal wiederholt werden.

6. Abschnitt: Leistungsnachweis, Bewertung, Noten, Zeugnis, Abschlussgrad

§ 18a Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

- (1) Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote

A Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Notenstufen sind zu verwenden:
- 1 = sehr gut (hervorragende Leistung)
- 2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
- 3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

- (2) Ein benotetes Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, eine unbenotetes Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde oder wenn die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Wird eine unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist sie erbracht, wenn sie von jedem Prüfer mit "bestanden" bewertet wurde. Wird eine benotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist sie erbracht, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Wird eine benotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfern mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend Absatz 1 erteilten Noten.

B Modulnoten

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller zugehörigen benoteten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung geregelt. Dies gilt auch für die Bachelorthesis und ihre Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

C Gesamtnote

- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller in den jeweiligen Curriculumsübersichten im Besonderen Teil festgelegten Module und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Leistungsnachweise in zusätzlichen freiwilligen Modulen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der

Note für die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die einzelnen Modulnoten und die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung werden im Rahmen der Bachelor-Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Prozentanteil ein, der der mit 0,5 multiplizierten Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entspricht.
- Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung geht in die Gesamtnote mit einem Prozentanteil von 16 % ein.
- Soweit Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 zwar angerechnet, aber aufgrund der fehlenden Identität der Notensysteme nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden oder soweit Module nur mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet werden, ergibt sich das Gewicht der verbleibenden Modulnoten jeweils aus der Multiplikation der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte mit 90 % dividiert durch die Anzahl der insgesamt in die Berechnung eingehenden ECTS-Punkte:

Das entsprechend berechnete Gewicht der Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung wird um 10 % erhöht:

$$\frac{12\times90\,\%}{\textit{Gesamtzahl der in die Berechnung eingehenden ECTS Punkte}}\,+\,10\,\%.$$

- (8) Die Gesamtnote lautet:
 - Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
 - = sehr gut;
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
 - = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
 - = befriedigend;
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
 - = ausreichend;
 - sofern ein solcher Durchschnitt nicht erreicht wird
 - = nicht ausreichend.
- (9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 20 Bachelorzeugnis, Bachelorgrad, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis auf Englisch ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis und die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Zusätzlich wird in das Zeugnis eine relative ECTS-Gesamtnote aufgenommen. Danach erhalten von den erfolgreichen Studierenden die Note
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die n\u00e4chsten 25 %
 - E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgruppe für die Berechnung der relativen Noten gelten alle Studierenden der laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten des Studiengangs. Sofern ein Studiengang noch nicht die nach Satz 3 erforderlichen Jahre durchlaufen hat, werden als Bezugsgruppe die Absolventen des laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten aller Bachelor-Studiengänge der Karlshochschule International University herangezogen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Auf Antrag wird eine deutschsprachige Übersetzung des Zeugnisses

erstellt.

- (4) Die Karlshochschule International University Karlsruhe verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Hochschulgrad "Bachelor of Arts (B.A.)".
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Karlshochschule International University Karlsruhe versehen.
- (6) Zusätzlich wird dem Absolventen als Bestandteil des Abschlusszeugnisses ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache ausgehändigt, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt sowie Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie die Gesamtnote nach Absatz 1 und die relative ECTS-Gesamtnote nach Absatz 2 enthält. Leistungsnachweise aus Zusatzmodulen werden gesondert ausgewiesen.
- (7) Das "Diploma Supplement" trägt das Datum des Zeugnisses und wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

7. Abschnitt: Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung durch den Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere die in § 14 (4), (5), (6), (7) und (12) genannten Prüfungsleistungen, sind von den jeweiligen Prüfern darauf zu überprüfen, ob plausibel ist, dass die zu prüfende Person sie eigenständig erbracht hat. Bestehen Zweifel an der Eigenständigkeit der Leistung, insbesondere der Verdacht darauf, dass die zu prüfende Person mittels künstlicher Intelligenz operierende Textgeneratoren eingesetzt hat, so kann der Prüfer eine ergänzende mündliche Prüfung wie in § 14 (8) ansetzen. Nach Feststellung dieses Zweifels sollte die ergänzende mündliche Prüfung unverzüglich angesetzt werden. Bei der Termingestaltung ist auf die Verfügbarkeit der zu prüfenden Person Rücksicht zu nehmen. In der ergänzenden mündlichen Prüfung ist insbesondere zu prüfen, ob die Lernziele in gleichem Maße erfüllt werden können, wie in der vorherigen schriftlichen Darlegung und damit plausibel gemacht werden kann, dass eine tatsächliche Eigenleistung vorliegt. Die abschließende Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Gesamtschau der ursprünglichen Prüfungsleistung und der ergänzenden mündlichen Prüfung.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt,

ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleitung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das "Diploma Supplement" einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

8. Abschnitt: Prüfer und Prüfungsorgane

§ 23 Prüfer

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist in der Regel, wer eine dieser Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Sofern im Rahmen eines Moduls, das einheitlich geprüft wird, mehrere Personen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, koordiniert der Modulverantwortliche die Erstellung der Prüfungsaufgaben und ihre Bewertung.
- (2) Prüfer der der Praxisphase zugeordneten Prüfungsleistung ist der betreuende Professor gemäß § 11 Abs. 5.
- (3) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Karlshochschule International University Karlsruhe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Mitarbeiter der Praxisstelle bestellt werden, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen bedürfen einer Prüfungsberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses schriftlich erteilt wird.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für alle Studiengänge der Karlshochschule International University Karlsruhe wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungsleistungen sowie der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er ist außerdem für alle Aufgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die Prüfungstermine fest und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung des Prüfungsamtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat drei gewählte Mitglieder, darunter zwei Professoren der Hochschule und ein studentisches Mitglied. Zusätzlich gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen der Leiter des Prüfungsamts und der für die praktische Studienphase verantwortliche Leiter jeweils ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten der Karlshochschule International University Karlsruhe bestellt. Die Amtszeit der gewählten professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gewählten studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über Beschlussfähigkeit und Befangenheit finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm nach dieser Studien- und Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.
- (13) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist an der Karlshochschule International University Karlsruhe ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt nimmt die Rolle des Urkundsbeamten (Registrar/ Administration Officer) wahr.

§ 25 Praktikumsservice

Für alle Studiengänge der Karlshochschule International University Karlsruhe ist ein gemeinsamer Praktikumsservice eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung der Praxisphasen, die Gewährleistung der inhaltlichen Orientierung der Praxisphase an den curricularen Erfordernissen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 26 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (§ 8 Abs. 2 LHG).

Besonderer Teil

§§ 27 – 30 entfallen

§ 31 International Business (IB)

(1) Bildungsziel des Studiengangs "International Business" ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen in Bezug auf internationales und interkulturelles wirtschaftliches Handeln (z. B. in der Geschäftsmodellentwicklung, in internationalen Teams, bei der Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten, am Finanzmarkt sowie im Marketing) auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend u. a. in nationalen und internationalen Unternehmen, kompetent, ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle

Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.

- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen "International Marketing", "Intercultural, Diverse and Inclusive Management" und "Sustainability Management" wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

	International Business (Specialisation: International Marketing)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS			
5	Elective ELEC	Regional Aspects of Business RAOB	Management Elective MELE	International Project XPRO	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language		
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E		
4	Digital Markets: Psychology, Technology, Technology and Culture DMAR 6 ECTS 3 SWS E	CHLE 6 ECTS	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 3 SWS M	ManaForeign gemen Language 2.2 Simulation MASI 4 ECTS 4 SWS E		
3	International Consumer Cultures ICOC	Area Studies ARST	Resources: Financial Resources Human Resources Organization	Introductory Compar & Consulting Project			
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 6 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E		
2	International Marketin Decolonizing Customer Relations INMA	Marketing Strategy, Implementation and Controlling MSIC	Strategy as Theory and Practice STTP	Project into			
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 4 SWS E		
	Global Economy	International Business Ventures	Introduction to Management	Responsible Practices	English 1 German 1		
1	GECO	IVEN	IMAN	REPR SCIE			
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SW			

	International Business (Specialisation: Intercultural, Diverse and Inclusive Management)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Business RAOB 6 ECTS 3 SWS E	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E		
4	Diversity and Inclusion Management Practic DIMP 6 ECTS 3 SWS E	CHLE 6 ECTS	Controlling, Accounting & Reporting CARE 6 ECTS 3 SWS M	Enhanced Company & Consulting Project EPRO 6 ECTS 3 SWS M	Mana Foreign gemen Language 2.2 Simu- lation MASI 4 ECTS 4 SWS E		
3	Global Teams and Organizational Cultures GLOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS M	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Company & Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M			
2	Organisational Diversity and Ethics of Care ODEC 6 ECTS 3 SWS E	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS E		Community Introdu into Science CPRO Empirica Research	German 2 se and cal		
1	Global Economy GECO	International Busines Ventures IVEN	Introduction to Management IMAN	Responsible Practices REPR SCIE	English 1 German 1		
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 8 ECTS 3 SWS M 6 SWS			

	International Business (Specialisation: Sustainability Management)					
S	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship			
6	BACH 12 EC		INTS	18 ECTS		
	Elective	Regional Aspects of Business	Management Elective	International Project	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3	
5	ELEC	RAOB	MELE	XPRO	* Host Language	
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E		6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	
	Transforming	Change &	Controlling,	Enhanced Company	ManaForeign	
	Consumer Behavior	Learning	Accounting & Reporting	& Consulting Project	gemen Language 2.2 Simu-	
4	TCBE	CHLE	CARE	EPRO	lation MASI	
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 4 SWS E	
	Sustainable Development	Area Studies	Resources: Financial Resources Human Resources	Introductory Compan & Consulting Project		
3	SUDE	ARST	Organization	IPRO		
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 6 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E	
	Developing Sustainat	Transforming Global	Strategy as	Community Introdu	iction English 2	
	and Profitable	Value Chains	Theory	Project into	German 2	
2	Business Models DSPB	TGVC	and Practice STTP	CPRO Empiri	cal	
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E		4 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 4 SWS E	
	0	h				
	Global Economy	International Business Ventures	Introduction to Management	Responsible Practices	English 1 German 1	
1	GECO	IVEN	IMAN	REPR SCIE		
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS		

§ 32 Communication Management (COMM)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "Communication Management" ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen im Überschneidungsbereich von Kommunikationswissenschaft und Managementwissenschaft auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu analysieren, zu bewerten und (aus einer zugleich machtkritischen und emanzipatorisch-humanistischen Perspektive) Kommunikationsstrategien zu entwerfen, die sich im Kern vor allem auf die Verbreitung von Erzählungen in (digitalen und weiteren) sozialen Medien stützen, sowie in Unternehmen und Organisationen Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

	Communication Management							
S	Bachelor thesis inclu	ding its defence		Internship				
6	BACH			INTS	18 ECTS			
								_
	Elective	Communications Elective		Management Elective	International Project		Langua	e: Culture & age preign Lg. 2.3
5	ELEC	CELE		MELE	XPRO			ost Language
	6 ECTS 3' E	6 ECTS 3 SWS	=	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS	Е	6 ECT	
4	Digital Markets: Psychology, Technology & Culture DMAR	Change & Learning CHLE		Controlling, Accounting & Reporting CARE	Enhanced Co & Consulting EPRO			Foreign Language 2.2
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS	И	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 4 SWS	М	WASI	4 ECTS 4 SWS E
3	Strategic and Integrated Communication SICO	Area Studies ARST		Resources: Financial Resources Human Resources Organization	Introductory C & Consulting IPRO		 	Foreign Language 2.1
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS E	Ξ	6 ECTS 6 SWS M	6 ECTS 4 SWS	М		4 ECTS 4 SWS E
2	Mass Media Society MAMS	Organisational Environment OENV		Strategy as Theory and Practice STTP	Community Project CPRO	Introdu into Scienc Empirio	e and	English 2 German 2
	6 ECTS	5 ECTS	М	6 ECTS	4 ECTS 3 SWS M	Resea		4 ECTS 4 SWS E
	Media & Technology: History, Economics & Law	Media Practices		Introduction to Management	Responsible Practices			English 1 German 1
1	MTHE	MPRA		IMAN	REPR	SCIE		
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS	M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 3 SWS M	8 ECTS 6 SWS		4 ECTS 4 SWS E

§ 33 Digital Management (DIGI)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "Digital Management" ist der Erwerb der Kompetenz, Fragestellungen in Unternehmen und Organisationen – insbesondere im Rahmen ihrer digitalen Transformation – auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und (aus einer zugleich machtkritischen und emanzipatorisch-humanistischen Perspektive) zu interpretieren und darauf aufbauend u. a. in nationalen und internationalen Institutionen, Non-Profit und For-Profit-Organisationen und in der selbständigen Beratung, kompetent, psychologisch und ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien (z. B. in der Gestaltung der Digitalisierung von Marketing und Management) in verschiedenen organisationalen Feldern zu entwickeln und zu reflektieren, Management- und Steuerungsfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale zu entwickeln und Veränderungen (z. B. hinsichtlich digitaler Transformationen) zu initiieren, zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen sowie insbesondere hinsichtlich digitaler Transformationen mögliche ethische Grenzziehungen und Governancestrukturen zu reflektieren. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in globalen Kontexten erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

	Digital Management						
(0	Bachelor thesis inclu	ding its defense	Internabin				
<u>~</u>	bachelor thesis inclu	ding its delence	Internship				
	BACH		INTS				
6	12 EC	TS		18 ECTS			
	Elective	Elective in Digital	Management	International	Elective: Culture &		
		Transformation	Elective	Project	Language		
5	ELEC	DELE	MELE	XPRO	* Foreign Lg. 2.3 * Host Language		
3		DELE	IVILLL	A-11O	Host Language		
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS		
	4 SWS E	3 SWS E	3 SWS E	3 SWS E	3 SWS E		
	Digital Markets:	Change &	Controlling,	Enhanced Company	ManaForeign		
		Learning	Accounting	& Consulting Project			
	Technology & Culture		& Reporting	l comounting in rejuct	Simu-		
4	DMAR	CHLE	CARE	EPRO	lation		
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	MASI 4 ECTS		
		4 SWS M		4 SWS M			
	•	Area Studies	Resources:	Introductory Compar			
	Transforming Teams:		Financial Resources	& Consulting Project	Language 2.1		
3	The Case of Digitalization	ARST	Human Resources Organization	IPRO			
	Digitalization	,	Organization				
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	4 ECT 4 ECTS		
	3 SWS M	3 SWS E	6 SWS M	4 SWS M	4 SWS 4 SWS E		
	Digital Management	Organisational	Strategy as	Community Introd	uction English 2		
	g.car managomont	Environment	Theory	Project into	German 2		
			and Practice		ce and		
2	DMAN	OENV	STTP	CPRO Empir			
	6 ECTS	5 ECTS	6 ECTS	Resea	4 ECTS		
	3 SWS M		3 SWS M	3 SWS M	4 SWS E		
		<u></u>					
	Media & Technology: History, Economics	Digital Practices	Introduction to Management	Responsible Practices	English 1 German 1		
	& Law		wanagement	Fractices	German		
1	MTHE	DPRA	IMAN	REPR SCIE			
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SW			
	O O V O IVI	O O VO	JOVVO	JOVIJ IVI USVV	IVI 4 3VV3 E		

§ 34 International Relations (IR)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "International Relations" ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften und einer Fokussierung auf die Spezifika internationaler Beziehungen Fragestellungen im internationalen Kontext mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend in internationalen Kontexten und internationalen oder international tätigen oder mit internationalen Fragestellungen, Analysen, Beratung, Begleitung befassten Institutionen, Organisationen oder Unternehmen kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um die in internationalen Beziehungen erforderliche Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen "International Security", "International Development" und "Human Rights and International Law" wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

	International Relations (specialisation: Development Studies)						
Š	Bachelor thesis inclu	uding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E		
4	Development Economics DEVE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI	Community Project CPRO	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E		
3	Sustainable Development SUDE 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E		
2	Critical Development Studies CRDS 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Introduction Science STRA Empirit Reseated STRS M	German 2 ce and cal		
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO SCIE 4 ECTS 8 ECTS 8 SWS M 6 SWS			

	International Relations (specialisation: Human Rights and International Law)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E		
4	Justice, Human & Constitutional Rights JHCR 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI M	Community Project CPRO	Policy Simulation Foreign Language 2.2 POSI 4 ECTS 4 SWS E		
3	Global Governance GLOG 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECT 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E		
2	International Law ILAW 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS	Strategic Introduction Science STRA Empirical Research A ECTS SWS M	ce and cal		
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO SCIE 4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS			

	International Relations (specialisation: International Security)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	тѕ	INTS	18 ECTS			
5	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	Regional Aspects of Politics RAOP 6 ECTS 3 SWS E	International Collaboration ICOL 6 ECTS 3 SWS E	International Project 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E		
4	Conflict Resolution CORE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 3 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO	Policy Foreign Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E		
3	Contemporary Terrorism Studies CTER 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	International Organizations INOR 6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECT 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E		
2	International Security ISEC 6 ECTS	Comparative Politics COMP	Foreign Policy Analysis FPAN 6 ECTS	Strategic Introdu Practice into	ce and cal		
1	Global Economy GECO 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO SCIE 4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS			

§ 35 Politics, Philosophy, Economics (PPE)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "Politics, Philosophy, Economics" ist der Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage eines breiten und kritischen interdisziplinären Wissens und Verstehens im Überschneidungsbereich von Politik, Philosophie, Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften grundlegende Fragestellungen des Zusammenlebens in einer globalen Welt mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren, die für die Entwicklung und Zukunft der Menschheit entscheidend sind. Ziel ist es, in der Auseinandersetzung mit Themen wie Krieg und Frieden, Macht und Konflikt, Ressourcen und Sustainability, Recht und Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte, Vernunft und Glauben die Fähigkeit zu entwickeln, die richtigen Fragen zu stellen, unterschiedliche Perspektiven einnehmen zu können, überraschende Einsichten zu gewinnen und Lösungswege zu entwickeln und dadurch Veränderungspotentiale (bei sich und anderen) zu erschließen, sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Beziehungen zu gestalten, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die in Praxis-Projekten und dem Internship eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethisch-normativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (3) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

		Politics	s, Philosophy and Ecc	onomics	
õ	Bachelor thesis inclu	uding its defence	Internship		
6	BACH 12 EC	CTS	INTS	18 ECTS	
5	Statistical Literacy STAL	Politics or Philosophy Elective PPEL	EELE	International Project XPRO	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E
	Autonomous Module	Ethics	Planetary Economics	Community Project	Policy Foreign Simu- Language 2.2
4	AUTO 6 ECTS 4 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	PLAN 6 ECTS 3 SWS M	CPRO	POSI 4 ECTS 4 SWS E
0	Sustainable Development	Area Studies	Economic Institutionalism		Foreign Language 2.1
3	SUDE 6 ECTS 3 SWS M	ARST 6 ECTS 3 SWS E	ECIN 6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E
	Comparative Politics	General Philosophy	Pluralist Introduction to Economics	Strategic Introdu Practice into Science	German 2
2	COMP 6 ECTS 3 SWS M	GENP 6 ECTS 3 SWS M	PITE 6 ECTS 3 SWS M	STRA Empiri Resea 4 ECTS 3 SWS M	
1	Introduction to International Relations INIR	Political Philosophy POLP	Global Economy GECO	Civic Society CISO SCIE	English 1 German 1
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS	

§ 36 Politics

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "Politics" ist der durch die Verbindung von interdisziplinärem theoretischen und konzeptionellen Wissen und Verstehen mit informellen Erfahrungen aus gesellschaftlichem Engagement und deren kritischer Reflexion begründete – Erwerb der Kompetenz, mithilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden reale gesellschaftliche Problemlagen (nicht zuletzt im globalen Kontext) zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend kompetent, angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und zu stimulieren, finanzielle, personelle und politische Ressourcen zu erschließen, Bewusstsein, Akzeptanz und Gestaltungsmacht zu generieren, Beziehungen zu gestalten, Veränderungspotentiale zu entwickeln, Führungsaufgaben wahrzunehmen und in Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen. Ziel ist es, in der unmittelbaren und zugleich reflektierten Auseinandersetzung mit Fragen von Macht und Konflikt, Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen, Herausforderungen und Chancen gesellschaftlicher Entwicklungen, Globalisierung und Sustainability, Gerechtigkeit und Partizipation auf der Basis eines fundierten akademischen Fachwissens ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit, Orientierungskompetenz, Handlungsfähigkeit, empathischer "Connectedness" und spielerischer Ernsthaftigkeit zu entwickeln, um (z. B. in Non-Profit-Organisationen, Parteien, Verbänden, Regierungsinstitutionen, Beratung, Medien, Bildung oder Unternehmen) sinnhafte und verantwortliche Beiträge zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu leisten. Diese Kompetenz wird ergänzt um Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen und die im Service-Learning (über die "Community Projects" und das Community-Internship hinaus) eingeübte Fähigkeit zur Umsetzung erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten in die Praxis und zur theoretischen Reflexion der praktischen Erfahrung. Integraler Bestandteil der Zielsetzung ist eine ausgeprägte und an ethischnormativen Fragestellungen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientierte Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen "Activism and Political Change", "Political Communication" und "Sustainable Development" wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

	Politics (specialisation: Activism and Political Change)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	INTS 18 ECTS			
5	Civic Engagement: Action Research CEAR 6 ECTS 3 SWS E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E		
4	Change & Learning CHLE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 3 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E		
3	History of Social Movements HISM 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Public Policy & Political Organizations PPPO 6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	Foreign Language 2.1 4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E		
2	Activist Practices APRA 6 ECTS 3 SWS E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS M	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS M	Strategic Practice STRA STRA FINA FINA FINA FINA FINA FINA FINA FIN	German 2 ce and cal		
1	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS M	Political Philosophy PPOLP 6 ECTS 3 SWS M	Citizenship CITI 6 ECTS 3 SWS M	Civic Society CISO SCIE 4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS			

		Politics (spec	ialisation: Sustainable	e Development)	
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship		
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS	
	Regional Development REDE 6 ECTS 3 SWS E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS E	Elective: Culture & Language * Foreign Lg. 2.3 * Host Language 6 ECTS 3 SWS E
4	Transformative Consumer Research TCRE 6 ECTS 3 SWS E	Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS M	Community Project CPRO	Policy Simulation POSI 4 ECTS 4 SWS E
3	Sustainable Development SUDE	Area Studies ARST	Public Policy & Political Organizations PPPO		Foreign Language 2.1
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	12 ECTS 8 SWS M	4 ECT: 4 ECTS 4 SWS 4 SWS E
2	Transforming Global Value Chains TGVC	Comparative Politics COMP	Culture, Power and Society	Strategic Introdu Practice into Science STRA Empiri	German 2
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 4 SWS E
	Introduction to International Relations INIR	Political Philosophy PPOLP	Citizenship CITI	Civic Society CISO SCIE	English 1 German 1
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS	

	Politics (specialisation: Political Communication)									
Š	Bachelor thesis in	ıclu	ding its defence		Internship					
6	BACH 12 ECTS			INTS		18 ECTS				
5	Communications Elective CELE 6 ECTS 3 SWS	E	Politics Elective PELE 6 ECTS 3 SWS	E	Elective ELEC 6 ECTS 3 SWS	E	International Project XPRO 6 ECTS 3 SWS	E	Langua * Fo	oreign Lg. 2.3 ost Language
4	Digital Markets: Psychology, Technology & Cult DMAR 6 ECTS 3 SWS		Autonomous Module AUTO 6 ECTS 4 SWS	M	Ethics ETHI 6 ECTS 3 SWS	M	Community P	roject	Policy Simu- lation POSI	Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E
3	Strategic and Integrated Communication SICO 6 ECTS 3 SWS	E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS	E	Public Policy & Political Organizations PPPO 6 ECTS 3 SWS	М	12 ECTS 8 SWS	M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E
2	Mass Media Society MAMS 6 ECTS 3 SWS	E	Comparative Politics COMP 6 ECTS 3 SWS	M	Culture, Power and Society CUPS 6 ECTS 3 SWS	M	Strategic Practice STRA 4 ECTS 3 SWS M	Introdu into Scienc Empiri Resea	e and	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E
1	Introduction to International Relations INIR 6 ECTS 3 SWS	M	Political Philosophy POLP 6 ECTS 3 SWS	M	Citizenship CITI 6 ECTS 3 SWS	M	Civic Society CISO 4 ECTS 3 SWS M	SCIE 8 ECTS 6 SWS		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E

§ 37 Business Psychology (PSY)

- (1) Bildungsziel des Studiengangs "Business Psychology" ist der Erwerb grundlegender methodischer und theoretischer Fachkenntnisse im Bereich der Wirtschaftspsychologie sowie handlungsmethodischer und anwendungsorientierter Kompetenzen. Neben grundlegenden fachspezifischen Inhalten aus der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Methodenlehre Sozialpsychologie, Betriebswirtschaftslehre (Marketing, Finance, Personalwirtschaft, Organisation etc.) wird der Kompetenzerwerb ergänzt durch die im globalen Kontext erforderliche interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz in zwei Fremdsprachen sowie die in Praxisprojekten und im Praktikum eingeübte Fähigkeit zur praktischen Umsetzung. Zu den Lernergebnissen im Bereich der sozialen Schlüsselkompetenzen zählen beispielsweise Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken, die für eine erfolgreiche Arbeit im Beruf unabdingbar sind. Integraler Bestandteil des Studiums ist darüber hinaus eine ausgeprägte Persönlichkeitsentwicklung, die sich an den gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen des eigenen Handelns orientiert. Übergeordnetes Qualifikationsziel ist der Erwerb der erforderlichen wirtschaftspsychologischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, um praxisrelevante, komplexe Problemstellungen durchdringen, zu adäquate Lösungskonzepte zu entwickeln und diese anschließend erfolgreich umzusetzen. Die Profilbildung des Studiengangs erfolgt entsprechend dem transformativen und internationalen Anspruch der Karlshochschule in einem der Schwerpunkte "International Human Resources Management" (Personalmanagement), "Change & Transformation Management" (Organisationsentwicklung) oder "Market and Consumer Psychology" (Markt- und Werbepsychologie). Auf der Basis eines vorgefertigten Modulangebots und einer selbst gewählten Schwerpunktsetzung sind AbsolventInnen in der Lage, wirtschaftspsychologische Fragestellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden zu durchdringen, zu analysieren, zu bewerten und zu interpretieren und darauf aufbauend u.a. in nationalen und internationalen Institutionen, Non-Profit- und For-Profit-Organisationen und in der selbstständigen Beratung kompetent, psychologisch und ökonomisch angemessen und effektiv sowie nachhaltig und ethisch reflektiert zu handeln, Handlungsressourcen zu erschließen, Beziehungen zu gestalten, Strategien in unterschiedlichen Organisationsfeldern zu entwickeln und zu reflektieren, Managementfunktionen auszuüben, Veränderungspotentiale aus ihrer fachlichen Perspektive zu reflektieren und mit Einbindung zu moderieren, zu begleiten und kritisch zu reflektieren, erste Führungsaufgaben wahrzunehmen und in kleineren Teams aktiv gestaltende Rollen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die Studierenden können zwischen drei Spezialisierungen "International Human Resources Management", "Change & Transformation Management" und "Market and Consumer Psychology" wählen, solange eine Mindestteilnehmerzahl gewährleistet ist.
- (3) Im 5. Semester findet ein obligatorisches Auslandssemester statt. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Abweichung hiervon genehmigen.
- (4) Der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Semesterwochenstunden (SWS), Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (E) ergibt sich aus den nachfolgenden Curriculumsübersichten.

	Business Psychology (Specialisation International Human Resource Management)							
S	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship					
^		J						
	BACH	TO.	INTS	40 FOTO				
6	12 EC	IS		18 ECTS				
	Elective	Davahalasy	Managamant	Advanced	Elective: Culture &			
	Elective	Psychology Elective	Management Elective	Statistics	Language			
					* Foreign Lg. 2.3			
5	ELEC	PELE	MELE	ASTA	* Host Language			
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS			
		3 SWS E		3 SWS E	3 SWS E			
	Diversity and Inclusion Managemer	Personality Psychological	Controlling, Accounting	Applied Psychological	Mana. Foreign gemen Language 2.2			
	Practices	Diagnostics	& Reporting	Research Project	Simu-			
4	DIMP	PPPD	CARE	YPRO	lation			
					MASI			
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	4 ECTS 4 SWS E			
	COVIC E	o o w o	ivi	U U U	10110			
	Global Teams and	Area Studies	Resources:	Introductory	Foreign			
	Organizational Cultures		Financial Resources Human Resources	Consulting Project	Language 2.1			
3	GLOC	ARST	Organization	IPRO				
			- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	4 ECT: 4 ECTS			
	3 SWS E	3 SWS E	6 SWS M	3 SWS M	4 SWS 4 SWS E			
	Work and Personnel	Social Psychology	Organisational	Community Introdu	ction English 2			
	Psychology		Diversity and	Project into	German 2			
2	WAPP	SOPS	Ethics of Care ODEC	CPRO Empirio				
_	WAFF	3013	ODLC	Resear				
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	4 ECTS	4 ECTS			
	3 SWS E	3 SWS M	3 SWS M	3 SWS M	4 SWS E			
	Introduction to	General	Introduction to	Responsible	English 1			
	Psychology	Psychology	Management	Practices	German 1			
	IPSY	GPSY	IMAN	REPR SCIE				
1								
	6 ECTS	6 ECTS	6 ECTS	4 ECTS 8 ECTS	4 ECTS			
		3 SWS M		3 SWS M 6 SWS				

	Business Psychology (Specialisation Change and Transformation)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS 18 ECTS				
_	Elective	Psychology Elective	Management Elective	Advanced Statistics		gn Lg. 2.3	
5	ELEC 6 ECTS 3 SWS E	PELE 6 ECTS 3 SWS E	MELE 6 ECTS 3 SWS E	ASTA 6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS	Language E	
4	Change and Learning CHLE	Personality Psycholo and Psychological Diagnostics PPPD	Controlling, Accounting & Reporting CARE	Applied Psychological Research Project YPRO	Simu- lation	oreign Inguage 2.2	
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 4 SWS M	6 ECTS 3 SWS M		ECTS SWS E	
3	Counselling and Transforming Teams CATT	Area Studies ARST	Resources: Financial Resources Human Resources Organization	Introductory Consulting Project IPRO		oreign nguage 2.1	
	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS 6 SWS M	6 ECTS 4 SWS M	4 ECT 4 E 4 SWS 4 S		
2	Organizational Psychology ORPS	Social Psychology SOPS	Organisational Diversity and Ethics of Care ODEC	Community Introdu Project into Science CPRO Empiri	Ge and	nglish 2 erman 2	
_	6 ECTS 3 SWS E	6 ECTS	6 ECTS	4 ECTS 3 SWS M	rch 4 E	ECTS SWS E	
1	Introduction to Psychology IPSY	General Psychology GPSY	Introduction to Management IMAN	Responsible Practices REPR SCIE		nglish 1 erman 1	
	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 3 SWS M	6 ECTS 5 SWS M	4 ECTS 8 ECT 3 SWS M 6 SWS		ECTS SWS E	

	Business Psychology (Specialisation Market and Consumer Psychology)						
Š	Bachelor thesis inclu	ding its defence	Internship				
6	BACH 12 EC	TS	INTS	18 ECTS			
5	Current Issues in Consumer Psycholog CIHM 6 ECTS 3 SWS E	PELE 6 ECTS	Management Elective MELE 6 ECTS 3 SWS E	Advanced Statistics ASTA 6 ECTS 3 SWS E	Langua * Fo	reign Lg. 2.3 ost Language	
4	Transforming Consumer Behavior TCBE 6 ECTS 3 SWS E	Personality Psychological and Psychological Diagnostics PPPD 6 ECTS 3 SWS M	Accounting & Reporting CARE 6 ECTS	Applied Psychological Research Project YPRO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.2 4 ECTS 4 SWS E	
3	International Consumer Cultures ICOC 6 ECTS 3 SWS E	Area Studies ARST 6 ECTS 3 SWS E	Resources: Financial Resources Human Resources Organization 6 ECTS 6 SWS M	Introductory Consulting Project IPRO 6 ECTS 3 SWS M		Foreign Language 2.1 4 ECTS 4 SWS E	
2	Mass Media Communication MAMS 6 ECTS 3 SWS E	Social Psychology SOPS 6 ECTS 3 SWS M	Marketing Strategy, Implementation and Controlling MSIC 6 ECTS 3 SWS E	Community Project into Science CPRO Empir Reseat 4 ECTS 3 SWS M	ce and	English 2 German 2 4 ECTS 4 SWS E	
1	Introduction to Psychology IPSY 6 ECTS 3 SWS M	General Psychology GPSY 6 ECTS 3 SWS M	Introduction to Management IMAN 6 ECTS 5 SWS M	Responsible Practices REPR SCIE 4 ECTS 8 ECT 8 SWS M 6 SWS		English 1 German 1 4 ECTS 4 SWS E	

§§ 38 – 49: keinerlei Regelung (Platzhalter)

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung mit dem Zugang einer E-Mail an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse, im Übrigen spätestens am zweiten Vorlesungstag des Folgesemesters als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturen bzw. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 52 Übergangsregelung

(1) Der Besondere Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge, die erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben sind. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt jeweils der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung weiter, der für die entsprechende Kohorte zum Zeitpunkt der Studienaufnahme oder aufgrund einer später erfolgten Änderung gültig war.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den "Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlshochschule International University Karlsruhe" in Kraft.

Karlshochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, 07.05.2024

Prof. Dr. Robert Lepenies

Verabschiedet am: 07.05.2024

Veröffentlicht am: 07.05.2024